

Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz)

(vom 23. Dezember 1859)¹

Erster Teil: Von den Schulbehörden

I. Kantonalbehörden

A. Bildungsrat⁵⁰

1. Stellung⁵⁰

§ 1.⁵⁵

2. Zusammensetzung und Wahl⁵⁰

§ 2.⁵⁵

3. Aufgaben⁵⁰

§§ 3–5.⁵⁵

§§ 6–9.⁵¹

B. Aufsichtskommissionen an Kantonsschulen

§§ 10–12.⁵³

§ 13.

§ 14.⁵³

II. Bezirksschulpflege**1. Wahl und Bestand²⁸**

§ 15.²⁸ Jeder Bezirk hat mindestens eine Bezirksschulpflege. Der Regierungsrat kann grosse Bezirke aufteilen und mehrere selbständige Bezirksschulpflegen bilden.

§ 16.²⁸ Jede Bezirksschulpflege zählt mindestens 13 Mitglieder. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder nach Massgabe des Bedürfnisses.

§ 17.²⁸ ¹ Die Schulkapitel oder deren Abteilungen wählen ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksschulpflege, mindestens aber vier Mitglieder.

² Ist die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege nicht durch fünf teilbar, wird die Zahl der Kapitelvertreter auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

³ Die übrigen Mitglieder der Bezirksschulpflege dürfen nicht Mitglieder des Schulkapitels sein. Sie werden von den Stimmberechtigten des Bezirks gewählt.

⁴ Stimmt das Zuständigkeitsgebiet einer Bezirksschulpflege nicht mit dem Bezirk überein, steht die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege den Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Gebiet der einzelnen Bezirksschulpflege zu. Massgebend ist die Unterstellung der Primarschule.

§ 18.²⁸ ¹ Wird durch die Aufteilung eines Bezirks das Gebiet einer Schulgemeinde mehreren Bezirksschulpflegen unterstellt, so wird für Belange, welche die ganze Schulgemeinde betreffen, eine Bezirkskonferenz gebildet. Jede Bezirksschulpflege ordnet ihren Präsidenten, zwei weitere Mitglieder und einen Kapitelvertreter in die Bezirkskonferenz ab.

² Der Regierungsrat bestimmt die Befugnisse der Bezirkskonferenz.

§ 19.²⁸ Die Bezirksschulpflege kann mit Genehmigung des Regierungsrates ihren Ausschüssen Kompetenzen, insbesondere den Entscheid über Rekurse, übertragen.

2. Verrichtungen der Bezirksschulpflege

§ 20. ¹ Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen des Bezirks.

² Die Mitglieder der Bezirksschulpflege besuchen nach einer alle zwei Jahre wechselnden Einteilung sämtliche Schulen des Bezirks.

³ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während des Jahres, und zwar einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr, zu besuchen.

§ 21. ¹ Die Bezirksschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf:

- a. den fleissigen Schulbesuch der Kinder;
- b. die Pflichterfüllung der Pflegen und der Lehrer;
- c. die Schulordnung;
- d. die ökonomischen und Lokalverhältnisse.

² Der Bildungsrat⁵⁰ wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die näheren Anleitungen erteilen.

³ Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuch das vorzulegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

§ 22. ¹ Der Visitor besucht die Schulexamen der ihm zugeteilten Klassen. Nachher tritt er mit den Mitgliedern der Gemeindeschulpflege zu einer Sitzung zusammen, an welcher die Verhältnisse der betreffenden Schule besprochen werden.

² Jedes Mitglied der Bezirksschulpflege erstattet über seine Besuche schriftlich Bericht. Nach dem Schulexamen kommt die Bezirksschulpflege zu einer Plenarversammlung zusammen, an der über die Berichte Beschluss gefasst wird. Die Berichte werden den Schulpflegen für sich und zuhanden der betreffenden Lehrer zugestellt.

§ 23.

§ 24. ¹ Die Bezirksschulpflege hat dem Bildungsrat⁵⁰ alljährlich nach einem bestimmten Formular eine Übersicht über die Verhältnisse der Schulen des Bezirks (Zahl der Schulkinder, der Schulversäumnisse, Stand der Lehrmittel usw.) zu geben. An diese Übersichten kann die Pflege Anträge, Wünsche und Bemerkungen anknüpfen.

² Je zu drei Jahren um ist ein umfassender Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirks in Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesamten Gang des Schulwesens zu erstatten, und es sind damit zugleich diejenigen Massregeln vorzuschlagen, von welchen die Pflege eine Förderung des Schulwesens erwartet.

§ 25. Endlich liegt der Bezirksschulpflege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Bildungsrates⁵⁰ ob, zu welchem Zwecke sie sich an die ihr untergeordneten Schulpflegen wendet. Es steht ihr auch das Recht zu, einzelne Schulen unter spezielle Aufsicht zu stellen.

III. Schulpflegen der Oberstufe und Gemeindeschulpflegen

A. Schulpflegen der Oberstufe

1. Bestand und Erwählung

§§ 26–28.

2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege

§ 29.⁵⁷

§§ 30 und 31.

B. Gemeindeschulpflegen

1. Bestand und Erwählung

§§ 32–36.

2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege

§ 37.⁵⁷

§ 38.⁵²

§§ 39–41.⁵⁷

3. Obliegenheiten des Schulverwalters

§§ 42–47.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§§ 48 und 49.

Zweiter Teil: Von den Unterrichtsanstalten

Erstes Kapitel: Von den staatlichen Unterrichtsanstalten

Erster Abschnitt: Volksschule

§§ 50–123.

Zweiter Abschnitt: Höheres Unterrichtswesen

A. Schulanstalten

I. Universität

1. Aufgabe und Bestand der Universität

§§ 124–164.⁴⁶

II. Kantonsschulen

§ 165.⁵³

A. Das Gymnasium

§§ 166–174.

§ 174 a.⁵³

B. Die Industrieschule

§§ 175–184.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die ganze Kantonsschule**1. Einrichtungen der Schule**

§ 185.⁵³

§§ 186–189.

2. Bestimmungen betreffend die Schüler

§ 190.

§ 191.⁵³

§ 192.

3. Bestimmungen betreffend die Lehrer

§ 193.⁴⁹

§ 194.⁵³

§§ 195 und 196.

§ 197.⁵³

4. Konvente und Rektorate

§§ 198–201.⁵³

5. Bestimmungen betreffend die Aufsicht

§§ 202–203.⁵³

§ 204.

§ 205.⁵³

§ 206.

III. Tierarzneischule

§§ 207–220.

IV. Schullehrerseminar

§§ 221–239.

V. Landwirtschaftliche Schule

§ 240.

B. Bibliotheken und Sammlungen

§§ 241 und 242.⁵⁶

C. Studienbeiträge

§§ 243 und 244.⁵⁶

§ 245.⁵³

§§ 246–251.

Zweites Kapitel: Besondere Bestimmungen über die Schulverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur

§ 252.⁵⁷

A. Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich

§§ 253–257.

§§ 258 und 259.⁵⁷

§ 260.

§ 261.⁵⁶

B. Besondere Verhältnisse der Stadt Winterthur

§ 262.

§ 263.⁵⁷

§ 264.

§ 265.⁵⁶

§ 266.⁵⁷

Drittes Kapitel: Von den öffentlichen Schulanstalten ausserhalb des gesetzlichen Organismus

§ 267. ¹ Wenn von Gemeinden oder Korporationen aus öffentlichen Mitteln ausserhalb des gesetzlichen Schulorganismus weitere Schulen errichtet werden wollen oder wenn aus Privatmitteln Schulen errichtet werden, für welche eine Mitwirkung des Staates (§ 273) oder der Gemeinden in Anspruch genommen wird, so ist für solche Anstalten die Genehmigung des Bildungsrates⁵⁰ einzuholen, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.

² Von der Anstellung jedes Lehrers oder jeder Lehrerin an den vorbenannten Anstalten ist der Bezirksschulpflege zuhanden des Bildungsrates⁵⁰ Kenntnis zu geben, welcher die Betreffenden anhalten kann, sich über ihre Lehrbefähigung erforderlichenfalls durch eine Prüfung auszuweisen und Sittenzeugnisse beizubringen.

§ 268. ¹ Alle derartigen Schulanstalten stehen unter der regelmässigen Aufsicht der Schulbehörden.

² Die näheren Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Anstalten und über die von ihnen zu erstattenden Jahresberichte sind Gegenstand besonderer Verordnungen oder Beschlüsse des Bildungsrates⁵⁰.

Viertes Kapitel: Vom Privatunterricht

§ 269. Der Privatunterricht ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, frei.

§ 270. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen und dergleichen) bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bildungsrates⁵⁰, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.¹⁴

§ 271. Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren.

§ 272. ¹ Über die Beaufsichtigung dieser Schulanstalten durch die Schulbehörden und über die Jahresberichterstattungen derselben gelten die Bestimmungen des § 268.²⁵

² Der Bildungsrat⁵⁰ ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern sowohl als privaten Schulanstalten die Fortsetzung des Unterrichts zu untersagen, wenn im Verfolge besondere Übelstände zur Kenntnis der Behörden kommen.

§§ 273 und 273a.⁵⁶

§ 273 b.⁴⁷ ¹ Als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule bieten Musikschulen eine musikalische Ausbildung an.

² Der Staat und die Gemeinden leisten Beiträge an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen.

³ Die Beiträge des Staates erfolgen in Form einer Schülerpauschale.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Staat, Gemeinden und Eltern.

Dritter Teil: Von der Lehrerschaft**Erstes Kapitel: Von den individuellen Verhältnissen der Lehrer****I. Bildung derselben**

§§ 274 und 275.

II. Eintritt in den Lehrerstand und ins Lehramt

A. Prüfung

§ 276.

B. Wahl der Lehrer

a. Wahl der Volksschullehrer

§§ 277–279.⁵²

§ 279 a.⁴⁰

§§ 280–287.

b. . . .

§§ 288 und 289.

c. Wahl der Lehrer an den höheren Lehranstalten

§§ 290–291.⁵³

§ 292.

§ 293.⁴⁹

III. Fortbildung der Lehrer

§ 294.

§ 295.⁵²

IV. Rechte und Pflichten der Lehrer

§ 296.

§§ 297–299.⁵²

V. Ökonomische Stellung der Lehrer

A. Volksschullehrer

§ 300.⁵²

§§ 301–304.

B. . . .

§ 305.

C. Dozenten an der Universität

§ 306.⁵⁶

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 307.⁵⁶

§§ 308–310.

VI. Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand

A. Rücktritt eines Lehrers

§§ 311 und 312.

B. Versetzung in den Ruhestand

§§ 313 und 314.

Zweites Kapitel: Von der korporativen Stellung der Lehrerschaft**A. Schulkapitel und Sektionskonferenzen**

§§ 315–321.⁵⁶

B. Schulsynode

§§ 322–330.⁵⁶

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 331. Gegenwärtiges Gesetz tritt, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen feststellen, mit dem Anfang des Schuljahres 1860/1861 in Kraft; es werden durch dasselbe alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere folgende Gesetze und Beschlüsse kraftlos erklärt: . . .²⁴

§§ 332–336.¹⁵

§ 337. Der Regierungsrat wird im Übrigen mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

¹ OS 12, 243 und GS III, 6.

² [LS 101.](#)

³ [LS 161.](#)

⁴ [LS 172.1.](#)

⁵ [LS 414.11.](#)

⁶ [LS 415.111.](#)

⁷ Aufgehoben; OS 52, 370.

⁸ [LS 415.21.](#)

⁹ [LS 415.22.](#)

¹⁰ [LS 415.311.](#)

- ¹¹ Aufgehoben; OS 46, 58 und GS III, 421.
- ¹² [LS 415.33](#).
- ¹³ Aufgehoben; OS 51, 105.
- ¹⁴ Die Einholung einer Bewilligung wird heute nur noch für Unterricht im volksschulpflichtigen Alter verlangt.
- ¹⁵ Gegenstandslose Übergangsbestimmungen, Text siehe OS 12, 243.
- ¹⁶ Gemäss § 34, [LS 172.1](#) die für das Bildungswesen zuständige Direktion⁴⁵ in Verbindung mit dem Bildungsrat⁵⁰.
- ¹⁷ Heute [LS 172.1](#).
- ¹⁸ Heute unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht gemäss § 74, [LS 175.2](#).
- ¹⁹ Heute §§ 55–87, [LS 412.111](#).
- ²⁰ Siehe auch §§ 1 und 38, [LS 410.11](#).
- ²¹ Siehe § 8, [LS 415.21](#).
- ²² Siehe § 92, [LS 415.111](#).
- ²³ Statuten des Preisinstitutes für die Studierenden der Universität Zürich vom 5. Juli 1949.
- ²⁴ Text siehe ZG 4, 43 ff.
- ²⁵ Vgl. §§ 150–154, 412.111.
- ²⁶ Eingefügt durch G vom 25. April 1982 (OS 48, 553). In Kraft seit 1. März 1984 (OS 49, 15).
- ²⁷ Fassung gemäss G vom 25. April 1982 (OS 48, 553). In Kraft seit 1. März 1984 (OS 49, 15). §§ 146 Abs. 3, 148 Abs. 1 in Kraft seit 1. Oktober 1983 (OS 48, 694).
- ²⁸ Fassung gemäss G über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985 (OS 49, 363). In Kraft seit 1. Juli 1985 (OS 49, 369).
- ²⁹ Eingefügt durch G über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 (OS 49, 799). In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1987/88 (OS 50, 138).
- ³⁰ Eingefügt durch Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Juli 1990 (OS 51, 193).
- ³¹ Fassung gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Juli 1990 (OS 51, 350).
- ³² Eingefügt durch G vom 10. Juni 1990 (OS 51, 204). In Kraft seit 1. Oktober 1990 (OS 51, 224).
- ³³ Fassung gemäss G vom 10. Juni 1990 (OS 51, 204). In Kraft seit 1. Oktober 1990 (OS 51, 224).
- ³⁴ Eingefügt durch G vom 10. Juni 1990 (OS 51, 204). In Kraft seit 1. Juni 1994 (OS 52, 664).
- ³⁵ Fassung gemäss G vom 10. Juni 1990 (OS 51, 204). In Kraft seit 1. Juni 1994 (OS 52, 664).
- ³⁶ Eingefügt durch G vom 23. September 1990 (OS 51, 264). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 265).

- ³⁷ Fassung gemäss G vom 23. September 1990 (OS 51, 264). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 265).
- ³⁸ Fassung gemäss G vom 3. März 1991 (OS 51, 461). In Kraft seit 1. Juli 1991 (OS 51, 462).
- ³⁹ Fassung gemäss G vom 25. September 1994 (OS 52, 942). In Kraft seit 1. Januar 1995 (OS 52, 943).
- ⁴⁰ Aufgehoben durch Wahlgesetz vom 12. März 1995 (OS 53, 171). In Kraft seit 16. August 1995 (OS 53, 179).
- ⁴¹ Fassung gemäss Wahlgesetz vom 12. März 1995 (OS 53, 171). In Kraft seit 16. August 1995 (OS 53, 179).
- ⁴² Eingefügt durch Gesetz vom 25. Juni 1995 (OS 53, 238). In Kraft seit 1. Februar 1996 (OS 53, 314).
- ⁴³ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Juni 1995 (OS 53, 238). In Kraft seit 1. Februar 1996 (OS 53, 314).
- ⁴⁴ Fassung gemäss Gesetz vom 10. März 1996 (OS 53, 354). In Kraft seit 1. Juli 1997 (OS 54, 130).
- ⁴⁵ Fassung gemäss G vom 15. März 1998 (OS 54, 517). In Kraft seit 1. August 1998 (OS 54, 624).
- ⁴⁶ Aufgehoben gemäss G vom 15. März 1998 (OS 54, 502). In Kraft seit 1. Oktober 1998 (OS 54, 672).
- ⁴⁷ Eingefügt durch G vom 28. September 1997 (OS 54, 361). In Kraft seit 17. August 1998 (OS 54, 710).
- ⁴⁸ Fassung gemäss G vom 27. September 1998 (OS 54, 752). In Kraft seit 1. Juli 1999 ([OS 55.62](#)).
- ⁴⁹ Aufgehoben durch G vom 27. September 1998 (OS 54, 752). In Kraft seit 1. Juli 1999 ([OS 55.62](#)).
- ⁵⁰ Fassung gemäss G vom 29. November 1998 ([OS 55.71](#)). In Kraft seit 1. Juli 1999 ([OS 55.231](#)).
- ⁵¹ Aufgehoben durch G vom 29. November 1998 ([OS 55.71](#)). In Kraft seit 1. Juli 1999 ([OS 55.231](#)).
- ⁵² Aufgehoben durch Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 ([OS 56.34](#)). In Kraft seit 1. Februar 2000 ([OS 56.53](#)).
- ⁵³ Aufgehoben durch Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 ([OS 55.424](#)). In Kraft seit Beginn des Frühlingsemesters 2000 ([OS 56.54](#)).
- ⁵⁴ Aufgehoben durch RRB über die Teilkraftsetzung des Bildungsgesetzes vom 9. April 2003. In Kraft seit 1. Juli 2003 ([OS 58.77](#)).
- ⁵⁵ Aufgehoben durch RRB über die Teilkraftsetzung des Bildungsgesetzes vom 3. Dezember 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58.271](#)).
- ⁵⁶ Aufgehoben durch RRB über die Teilkraftsetzung des Bildungsgesetzes vom 29. September 2004. In Kraft seit 1. Oktober 2004 ([OS 59.290](#)).
- ⁵⁷ Aufgehoben durch RRB über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 ([OS 61.219](#)). In Kraft seit 20. August 2006.